

Montagebedingungen der Siemens AG Österreich, Smart Infrastructure RSS (Ausgabe Mai 2019)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen (im Folgenden als „Montagebedingungen“ bezeichnet) gelten für die Ausführung von Dienstleistungen aller Art (etwa Montage, Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung, Projektplanung, Softwareprogrammierung, mechanische oder elektronische Reparatur, Wartung) (im Folgenden als „Montage oder Leistung“ bezeichnet) durch Siemens AG Österreich, Smart Infrastructure RSS (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet).

Nachrangig zu diesen Montagebedingungen gelten sinngemäß die Allgemeinen Lieferbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs idgF („Lieferbedingungen“) (<https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Allgemeine Geschäftsbedingungen“).

Wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber zum Gegenstand aber eine Lizenzgewährung oder die Leistungserbringungen im Zusammenhang mit Software (etwa Parametrierung) hat, gelten die Bedingungen in folgender Reihenfolge:

- 1) die Montagebedingungen,
- 2) die Softwarebedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs idgF (<https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Allgemeine Geschäftsbedingungen“),
- 3) die Lieferbedingungen.

Die Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

Bei Beginn der Montage muss der bauliche Fortschritt soweit gegeben sein, dass ein unbehinderter Montageeinsatz möglich ist. Bei Hochbauten umfassen diese Arbeiten insbesondere die Herstellung des Wand- und Deckenverputzes sowie das Einsetzen von Türen und Fenstern; bei Kraftanlagen insbesondere die Errichtung der Fundamente, die dem Auftragnehmer vollkommen trocken und abgeben zu übergeben sind; bei Schwachstromanlagen insbesondere in den für Montagen vorgesehene Räumen den Abschluss aller Professionistenarbeiten.

Bei Beginn der Montage müssen die gem. Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Räumlichkeiten und sanitären Einrichtungen für das Montagepersonal ohne Zusatzkosten zur Verfügung gestellt werden.

3. Preise

Wenn nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand („Regie“) verrechnet. Nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist auch eine Verrechnung zu einer Pauschale möglich. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen zu den normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erbracht.

3.1 Leistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Montageablauf und die rechtzeitige Beendigung aller allenfalls notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers voraus. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistungen, durch Wartezeiten etc. entstehen, trägt der Auftraggeber.

3.2 Leistungen in Regie

A) Personalkosten

Der Auftraggeber bescheinigt dem Personal des Auftragnehmers die aufgewendete Zeit für die Montage durch Arbeitszeitbestätigungen, Einsatzberichte oder ähnliche Nachweise („Zeitaufzeichnung“).

Die allfälligen Stehzeiten des Personals des Auftragnehmers, die nicht von diesem verschuldet sind, sind in die Montagezeit zu berücksichtigen. Bestätigt der Auftraggeber die Zeitaufzeichnungen ohne ausreichenden Grund nicht, so gelten die Aufzeichnungen des Auftragnehmers als Abrechnungsgrundlage. Die geleistete Montagezeit wird nach den zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen, die unter: <https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Montagesätze“ erhältlich sind, verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit ist 30 Minuten.

Ortsmontage, Fernmontage, Auslandsmontage, ferngesteuerte Montage

Die Verrechnungssätze für Ortsmontage gelten für Leistungen, die das Montagepersonal einer Niederlassung des Auftragnehmers innerhalb des Verwaltungsgebiets der Stadt bzw des Bezirks, wo sich der Sitz der beauftragten Niederlassung befindet, erbringt. Eine Montage außerhalb dieses Verwaltungsgebiets ist die Fernmontage. Die Auslandsmontage sind die Leistungen des Montagepersonals außerhalb Österreichs.

Bei Fernmontage und Auslandsmontage werden für jeden Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertag, wenn dieser in die Dauer des Montageeinsatzes fällt, unabhängig davon ob an diesem Tag die Leistungen erbracht werden,

die dem Montagepersonal kollektivvertraglich zustehenden Zulagen (wie Aufwandsentschädigung, Nachtgeld, etc.) in Rechnung gestellt.

Die ferngesteuerten Leistungserbringungen (Punkt 4, unten) werden nach dem jeweilig anwendbaren Verrechnungssatz für die Ortsmontage verrechnet.

Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden, Ersatzruhe

Überstunden (d.h. die Arbeitsstunden, die über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehen oder während der nach dem Kollektivvertrag für die Angestellte der Elektroindustrie festgelegten arbeitsfreien Zeit geleistet werden) werden mit dem Überstundenzuschlag verrechnet.

Die Leistungen, die in Nachtstunden (in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr) geleistet werden, werden mit dem Nachtzuschlag verrechnet.

Die Leistungen, welche an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember geleistet werden, werden mit dem Sonn- bzw Feiertagszuschlag verrechnet.

Falls Überstunden oder Leistungen in der Nacht / am Sonn- / gesetzlichen Feiertagen im Rahmen eines Pauschalauftrages oder bei Leistungen, die nach Einheitssätzen verrechnet werden, erbracht sind, werden die geleisteten Überstunden/Nachtstunden/ Sonntag-/ Feiertagsstunden, mit dem Betrag, der über die sonst jeweilig anwendbare Normalstunde hinausgeht, gesondert verrechnet.

Die Ersatzruhe nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes ist - unbeschadet eines Pauschalauftrages oder eines Auftrages nach Einheitspreisen - gemäß den Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Kollektivvertrages für Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie abzugelten.

Arbeit unter erschwerenden Umständen

Für Arbeiten unter Tag (Tunnel, Kavernen) gilt eine Schicht als achtstündige normale Arbeitszeit. Für Arbeiten unter Tag (Tunnel, Kavernen) oder an gefährdeten Baustellen (z.B. auf Gebäudedächern, Gerüsten, Hebebühnen usw.) ferner für Schmutzarbeiten, Schweißarbeiten, Arbeiten mit Chemikalien sowie Arbeiten in Nachtschicht und Höhen über 1000m Seehöhe oder solche unter besonders erschwerenden Umständen (z.B. befahrene Verkehrsflächen) wird ein Zuschlag von 10% auf die jeweils anwendbaren Stundensätze verrechnet.

Unterkunftskosten und Reisezeit

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind Unterkunft und Reisezeit des Personals des Auftragnehmers nicht im Preis enthalten und werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgegolten.

Die Reisezeit ist die Zeit für die Fahrt von der Niederlassung bzw vom für den Montageeinsatz allenfalls vorübergehend aufgenommenen Unterkunftsort des Montagepersonals zu der Montagestelle und von der Montagestelle zurück zur Niederlassung bzw. dem vorübergehend aufgenommenen Unterkunftsort. Der Auftragnehmer verrechnet die Reisezeit je Mitarbeiter zu jeweils anwendbaren Normalstunden und zusätzlich dazu das Kilometergeld d.h. das für gefahrene Kilometer zum Zeitpunkt des Fahrens steuerrechtlich zustehende Kilometergeld. Für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit wird zu Normalstunden zusätzlich noch der jeweils anwendbare Zuschlag verrechnet. Ist vertraglich nur die Vergütung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vereinbart, so werden zu dieser Vergütung noch die für das öffentliche Verkehrsmittel notwendigen Reisezeiten zusätzlich verrechnet.

Die Unterkunfts- und Reisekosten werden auch dann verrechnet, wenn die Montage pauschaliert oder in Form von Einheitspreisen vereinbart und ihre Verrechnung im Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

B) Ersatzteile

Vom Auftragnehmer eingebaute Ersatzteile, deren Einbaunotwendigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war, werden gesondert nach Aufmaß zu zum Zeitpunkt des Einbaues geltenden Materialpreisen des Auftragnehmers verrechnet.

3.3 Abgaben, Steuer, Gesetzesänderung

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Die Preise basieren auf den zum Angebotszeitpunkt gültigen Verrechnungssätzen, Kollektivvertragssätzen, Materialpreisen, Gesetzen, Normen (etwa ÖNorm, EN-Norm, ISO) und sonstigen Vorschriften. Die danach allfällig eintretenden Änderungen derselben, die zu Mehrkosten, Verzögerungen oder Leistungsanpassungen führen, sind vom Auftraggeber abzugelten und berechtigen den Auftragnehmer den Terminplan anzupassen.

3.4 Kosten für Behörden, Prüfstellen

Kosten von Behörden, Prüfstellen oder staatlich zertifizierten Stellen im Zusammenhang mit Leistungen insbesondere für behördliche Freigaben oder Kontrollen der Leistungen, behördliche Inbetriebnahmen, Zertifizierungen etc sind vom Auftraggeber unmittelbar zu bezahlen.

4. Ferngesteuerte (remote) Leistungserbringung

Die ferngesteuerte Leistungserbringung (einschließlich Fernwartung) wird durch die Nutzung einer oder mehrerer ferngesteuerter Anwendungen, die auf der Hardware des Auftraggebers (teilweise) lokal betrieben und/oder auf einem Server remote gehostet werden und/oder über eine vom Auftragnehmer bereitgestellte Web- oder IP-Adresse verfügbar sind, durchgeführt. Neben diesem Dienst stellt der Auftragnehmer noch das Material (Punkt 10) (nachfolgend dieser Dienst und Material gemeinsam kurz „Webbasierte Dienste“ genannt) zur Verfügung.

Zum Zweck der Vertragserfüllung sind vom Auftragnehmer beauftragte Konzerngesellschaften und sonstige Subunternehmen auch berechtigt, alle im Vertrag vereinbarten Leistungen ferngesteuert durchzuführen.

Der Auftraggeber gestattet die ferngesteuerte Durchführung durch einen von ihm auf eigene Kosten vorzunehmenden Anschluss an die Telekommunikationsverbindung. Die für einen solchen Anschluss erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Schaffung einer Breitbandanbindung) hat der Auftraggeber auf eigene Kosten herzustellen und aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber stellt sonst alle notwendigen technischen Einrichtungen bereit, damit die ferngesteuerte Leistung erbracht werden kann.

5. Abnahme der Leistung

5.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber anzuzeigen (etwa mit der Vorlage des Einsatzberichts oder einer Arbeitszeitbestätigung), wenn die Leistungen fertiggestellt sind. Der Auftraggeber hat dann die Leistungen unverzüglich zu kontrollieren und daran anschließend abzunehmen. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die Abnahme wegen nicht geringfügiger Abweichung von der geschuldeten Leistung zu verweigern (d.h. wegen Leistungsabweichung, die die charakteristische Funktion oder Betriebssicherheit des Werks wesentlich beeinträchtigt, an welchem die Leistung erbracht war).

5.2 Verzögert sich die Abnahme der Leistungen ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Tagen, gerechnet von der Anzeige der Fertigstellung der Leistung (etwa nach der Vorlage von Einsatzbericht oder Arbeitszeitbestätigung) als erfolgt. Kommerzielle Nutzung der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gilt jedenfalls als Abnahme.

5.3 Der Gefährübergang auf den Auftraggeber im Zusammenhang mit der (Teil)Leistung erfolgt bereits mit dem Beginn der Erbringung der (Teil)Leistung durch den Auftragnehmer.

6. Ausführungsfrist

6.1 Eine für die Fertigstellung angegebene Frist ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart ist. Widrigenfalls gelten die angeführten Fristen lediglich als organisatorische Orientierungstermine.

6.2 Ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Frist für die Ausführung der Leistungen ausdrücklich vereinbart, wird diese Frist in Fällen der vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Stehzeiten oder der höheren Gewalt angemessen verlängert. Ein Fall der höheren Gewalt gilt, wenn unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände eintreten, wie beispielsweise Terrorismus, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung einer Frist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

6.3 Wenn ein Fall von höherer Gewalt länger als drei Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne dass der Auftraggeber aus diesem Grund Ansprüche (insb Schadenersatz) ableiten kann.

6.4 Aufwände infolge Baubehinderung, Bauunterbrechung, insbesondere etwa wegen dem Schlechtwetter, neu angeordnete Zwischenlagerungen, Umzüge der Arbeitspartien aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sowie Kosten für Maßnahmen aufgrund höherer Gewalt oder zur Beschleunigung, welche eine das normale Maß übersteigende Verwendung von Werkzeugen und Personal erfordern, sind vom Auftraggeber – unbeschadet eines Pauschalauftrages oder Auftrages nach Einheitspreisen – zur Gänze abzugelten.

7. Zahlung

7.1 Die erbrachte Leistung wird nach ihrer Abnahme verrechnet. Bei Leistungen, deren Dauer ein Monat übersteigt, kann 1/3 des Preises bei Auftragsbestätigung, 1/3 des Preises am Ende des ersten Monats und der Rest des Preises bei der Leistungsabnahme verrechnet werden.

Die wiederkehrenden Leistungen sind für den vereinbarten Zeitraum – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – aliquot monatlich im Vorhinein mit Teilrechnung zu verrechnen.

7.2 Die Rechnungsbeträge sind mangels anderer Vereinbarung unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung) und ohne irgendwelche Abzüge auf das in der Rechnung angeführte Konto einzuzahlen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Steuern, Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen der Ansprüche gegen den Auftragnehmer Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unbeschadet etwaiger anderer Rechte des Auftragnehmers als Verzugszinsen die jeweils nachgewiesenen bankmäßigen Überziehungszinsen, mindestens jedoch 10 % p.a., berechnet.

8. Neben- (Zusatz)leistungen

Führt das Montagepersonal des Auftragnehmers während der Leistungserbringung die Nebenleistungen (zB Instruktion, Koordination, Weisungerteilung, ständige örtliche Bauleitung oder fallweise Kontrolle des Werkes, Einschulung, Teilnahme an Besprechungen, Transportarbeiten) aus oder hat es nach vollendeter Montageleistung die Nachträge zu erbringen (etwa die Einrichtungen einstweilen zu bedienen), dann hat der Auftraggeber diese Leistungen gemäß diesen Montagebedingungen abzugelten, auch wenn die ursprünglichen Leistungen pauschal oder nach vereinbarten Einheitspreisen zu verrechnen waren.

Außer es wurde vertraglich ausdrücklich vereinbart, sind vom Leistungsumfang des Auftragnehmers sämtliche Handwerksarbeiten (z.B. Erd-, Maurer-, Steinmetz-, Holz-, Eisen-, Stuck-, Tapezierer-, Malerarbeiten usw.), Beistellung von Nebenmaterial (Keile, Unterlagen, Kitt, Schwefel, Blei, Gips, Zement, Fett usw.), Kanalabdeckungen, Schutzvorrichtungen und alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Erprobung erforderlichen Betriebsmaterialien, die Reinigungsarbeiten einschließlich der Entfernung allfälligen Schmutzes oder Nacharbeiten, wie zum Beispiel das Nachziehen von Klemmen oder Leitungen oder das Nachstampfen von Erdaushub, wie sie meist nach Beendigung des Baues erforderlich werden, ausgeschlossen. Die Kosten für während der Montageleistung unvermeidlich entstandenen Flur- und Pflanzenschäden (insb an Bäumen, Blumen), Herstellung oder Verbesserung von Zufahrtswegen, Entfernung und Wiederherstellung von Umfriedungen, Geländern etc sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber wird dem Montagepersonal des Auftragnehmers einen versperbaren Raum auf der Montagestelle zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien samt dem elektrischen Strom, Wasser und Beheizung kostenlos bereitstellen. Für den Verlust von Werkzeugen und Materialien aufgrund eines Einbruchs oder Diebstahls in die vom Auftraggeber beigestellten Räumlichkeiten haftet der Auftraggeber.

In den Verrechnungssätzen sind die Kosten für das übliche Handwerkszeug ohne Sonderausstattung enthalten. Sind für die Durchführung der Leistungen besondere Hilfsmittel (wie z.B. Pumpen, insbesondere Motorpumpen, Kompressoren, Turmwagen, Montagewagen, Leitern, Hebezeuge, Antriebsvorrichtungen, Bauwinden, Vorseilwinden, Achterbremsen, Aufzüge, Seilbahnen, Seilrollen, Flaschenzüge, Messgeräte) erforderlich, wird der Einsatz dieser – sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde – nach Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines 15% Administrationszuschlages auf die Gesamtkosten verrechnet. Dasselbe gilt, falls für die Leistungserbringung die Bereitstellung von Lagerbaracken oder Bauhütten und deren Einrichtungen erforderlich ist und diese vom Auftraggeber nicht kostenlos bereitgestellt werden.

Der einmalige Transport der Geräte längs der Baustelle fällt in den allgemeinen Arbeitsumfang des Auftragnehmers. Die Verhandlung mit Grundbesitzern zur Einholung der Zustimmung zur Grundinanspruchnahme obliegt aber in jedem Falle dem Auftraggeber.

9. Vertragsdauer und Kündigung von Verträgen

9.1. Dieser Punkt 9 gilt für Verträge, die regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben. Diese werden im Rahmen dieses Punktes 9 jeweils als „Vertrag“ bezeichnet.

9.2 Mangels anderer Vereinbarung wird ein Vertrag zunächst für die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9.3 Jede Partei ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die durch eine Partei vertretende Vertragsverletzung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nicht behoben bzw wiedergut gemacht wird.

9.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Vertrag zu kündigen.

10. Nutzungsrechte

10.1 Für die dem Auftraggeber überlassene Software (einschließlich Upgrades, Updates), ein sonstiges zur Nutzung gewährtes geistiges Eigentum und die Webbasierten Dienste gewährt der Auftragnehmer

dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die ihm überlassene Standardsoftware, geistiges Eigentum und Webbasierten Dienste im Objekt-Code und zwar (i) Standardsoftware und geistiges Eigentum am vereinbarten Aufstellungsort gemäß der vertraglichen Spezifikation, (ii) Webbasierte Dienste ausschließlich zu eigenen internen Geschäftszwecken zu nutzen. Alle anderen Rechte an der Standardsoftware, geistigem Eigentum und Webbasierten Diensten sind dem Auftragnehmer und seinen Lizenzgebern vorbehalten. Ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber unbeschadet der Bestimmungen des § 40d Urheberrechtsgesetz daher insbesondere nicht berechtigt, die Standardsoftware, geistiges Eigentum oder Webbasierte Dienste zu vervielfältigen, zu ändern (insbesondere Reverse Engineering, disassemblieren zu machen), Dritten zugänglich zu machen, mit anderen Diensten oder Leistungen zu verbinden, zu verkaufen oder wiederzuverkaufen, zu vermieten, zu verleasen, abzutreten oder jegliche Rechte ganz oder teilweise zu übertragen oder im Falle einer Standardsoftware auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen. Dem Auftraggeber ist untersagt, die vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang oder anderweitig zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente, Software, Produkte und Dienstleistungen oder sonstiges Material (Text, Grafiken, Logos, Button-Symbolen, Bilder, Audioclips, Daten, Fotos, Graphiken, Videos, Schriftarten und Tonaufnahmen) (nachfolgend alles zusammen „**Material**“ genannt) zu bearbeiten oder in eigene Leistungen zu integrieren. Eine Nutzung der Standardsoftware oder eines geistigen Eigentums auf einer anderen als im Vertrag definierten Hardware und auf mehreren Arbeitsplätzen oder die Nutzung der Webbasierten Dienste etwa außerhalb der eigenen internen Geschäftszwecke des Auftraggebers bedarf einer gesonderten schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung. Die Lizenz steht unter der Bedingung, dass der Auftragnehmer stets sämtliche Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen einhält. Soweit die Leistungen des Auftragnehmers die Open Source Komponenten oder die Software von Drittpersonen enthalten, gelten für diese die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen bzw die Lizenzbedingungen dieser Drittperson vorrangig zu diesen Bedingungen.

- 10.2 Der Auftraggeber kann im Zusammenhang mit der Nutzung von Webbasierten Diensten die Daten vom Auftraggeber oder Informationen von Dritten (etwa systemspezifische Daten, Geräteeigenschaften, Performance-Parameter, Objektbezeichnung, sonstige rein technische Angaben oder Parameter und sonstigen Inhalt) erhalten oder erfassen (nachfolgend in diesem Punkt „**Inhalt**“ genannt). Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das nicht exklusive, übertragbare und unterlizenzierbare, weltweite, unentgeltliche, zeitlich unbefristete und unwiderrufliche Recht, den Inhalt für die Erbringung von Webbasierten Diensten gegenüber dem Auftraggeber sowie für die Herstellung von abgeleiteten Werken oder aggregierten Daten zu verwenden, die jeweils mit dem Inhalt, Daten anderer Kunden und Daten aus sonstigen Quellen (z.B. Vergleichsdatensätze, statistische Analysen, Berichte und damit verbundene Services (zusammen „**Siemens-Daten**“) zusammengeführt werden können. Der Auftragnehmer kann die Siemens-Daten uneingeschränkt nutzen. Sollte der Auftraggeber die Daten im Rahmen der Webbasierten Dienste manuell speichern, ist der Auftraggeber für alle damit in Zusammenhang stehenden Folgen verantwortlich. Unterliegen Daten besonderen gesetzlichen Regelungen (z.B. regulatorische Vorgaben) ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer hierüber vorab schriftlich zu informieren, um dem Auftragnehmer eine Prüfung zu ermöglichen. Sollte die beabsichtigte Speicherung möglich sein, sind Details zu einer gegebenenfalls besondere Datenbehandlung durch den Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber sichert zu, gegebenenfalls notwendige Zustimmungen Dritter eingeholt zu haben, sodass der Auftragnehmer den Inhalt im vorgenannten Umfang nutzen kann. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht für Löschung, Berichtigung, Vernichtung, Beschädigung, Verlust oder Nichtspeicherung vom Inhalt verantwortlich oder haftbar.

11. **Datenschutz**
Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Zustimmung seine personenbezogenen Daten gemäß der Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verarbeiten (<https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Datenschutz“).
In der Datenschutzerklärung vom Auftragnehmer (<https://asc.siemens.at/recht>, aufklappbares Menü „Datenschutz“) wird erläutert, wie der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht und welche Möglichkeiten die betroffenen

Siemens Aktiengesellschaft Österreich
Leitung: Wolfgang Hesoun
Smart Infrastructure; Leitung: Gerd Pollhammer

Siemens Aktiengesellschaft Österreich
DVR 0001708 FN 60562m Handelsgericht Wien Firmensitz Wien

Personen haben, ihre Beschwerden gegen diese Datenverarbeitung einzubringen.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, mit 25% des Nettoauftragswertes pro Schadensfall, wobei die Gesamthaftung im Fall der groben Fahrlässigkeit insgesamt auf den Nettoauftragswert begrenzt ist.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Montageleistungen ist die Gesamthaftung mit der Höhe eines Jahresentgeltes für die vereinbarten Leistungen oder in Ermangelung der Vereinbarung über das Jahresentgelt jedenfalls mit 50.000 Euro begrenzt. Pro Schadensfall ist in diesen Fällen die Haftung des Auftragnehmers mit 25% des Jahresentgeltes bzw in Ermangelung eines vereinbarten Jahresentgeltes mit 12.500 Euro begrenzt.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten sind ausgeschlossen.

Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

Bedient sich der Auftraggeber des Personals des Auftragnehmers für eine Leistungsausführung, so erfolgt dies ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers und unter Ausschluss jeder Haftung des Auftragnehmers. Eine solche Inanspruchnahme des Personals des Auftragnehmers durch den Auftraggeber über die jeweilige Vereinbarung hinaus bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgt auf Basis eines vorher festgesetzten Entgelts oder in Ermangelung dieser Entgeltvereinbarung zu dem Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen (Punkt 3.2 A, oben).

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, dessen eventuelle Subunternehmer und Konsortialpartner, sowie die betrieblichen Risiken im Zusammenhang mit den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen in seine vorhandene Maschinenbruch und Maschinenbruch-Betriebsunterbrechungsversicherung oder in Ermangelung einer solchen in eine vergleichbare bzw Haftpflichtversicherung einschließen und die Versicherungspolize zugunsten des Auftragnehmers vinkulieren lassen. Auf schriftliche Aufforderung des Auftragnehmers hat der Auftraggeber unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Werktagen ab Aufforderung eine geeignete schriftliche Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft über die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen gemäß diesem Punkt vorzulegen.

Die Regelungen des Punktes 12 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers wirksam.

Siemensstraße 90
1210 Wien
Österreich

Tel. +43 (0) 51707 – 0
Fax +43 (0) 51707 – 53812
www.siemens.at